

Beschlussvorlage

Überplanmäßige Mittelbereitstellungen zur Bildung von Instandhaltungsrückstellungen zur Sanierung verschiedener Straßen und Stützmauern im Stadtgebiet

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss	02.05.2019	Vorberatung
1	Rat	16.05.2019	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

Technische Betriebe Remscheid

Beteiligte Stellen

1.00 Fachdezernat Finanzen und Kultur

Beschlussvorschlag

Im Haushaltsjahr 2017 werden im Vorgriff auf den noch festzustellenden Jahresabschluss 2017 gemäß §§ 95, 96 GO NRW folgende Instandhaltungsrückstellungen gebildet und festgestellt:

- a) 225.000 Euro Gehweginstandsetzung Bergisch Born
- b) 54.000 Euro Gehweginstandsetzung Bornefelder Straße
- c) 682.000 Euro Sanierungsmaßnahme Stützmauer Im Loborn / Talstr.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Straße	Baukosten
Gehweg Bergisch Born von Einmündung Raiffeisenstraße bis OD (Nähe Bornbacher Str.)	225.000,00 €
Gehweg Bornefelder Straße von Einmündung B51 bis Haus Nr. 3	54.000,00 €
Stützmauern	
Stützmauer Im Loborn/Talstr. 3a -5b	146.000,00 €
Stützmauer Im Loborn/Talstr. 5b -7c	158.000,00 €
Stützmauer Im Loborn/Talstr. 7c -9d	168.000,00 €
Stützmauer Im Loborn/Talstr. 9d -17	210.000,00 €

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Die o.g. Rückstellungen sind bereits Bestandteil des Entwurfs zum Jahresabschluss 2017, sodass keine gesonderte Mittelbereitstellung / Kompensation notwendig ist.

Produkt(e)

12.01.01 Verkehrsflächen und -anlagen

Begründung

Durch die Straßen- und Brückenunterhaltung der Technischen Betriebe Remscheid (TBR) werden jährliche Zustandsbesichtigungen vorgenommen. Hierbei werden auch die Straßen, Brücken und Stützmauern identifiziert, deren Substanz geschädigt ist, bei denen aber durch eine Sanierungsmaßnahme eine nachhaltige Verbesserung des Zustandes erreicht werden kann. Diese Straßen, Brücken und Stützmauern werden an die Stadt Remscheid gemeldet, damit hierfür im Jahresabschluss der Stadt Rückstellungen nach § 36 Abs. 3 GemHVO gebildet werden können.

Für den Jahresabschluss 2017 wurden seitens der TBR die folgenden Maßnahmen gemeldet:

Straße	Baukosten
Gehweg Bergisch Born von Einmündung Raiffeisenstraße bis OD (Nähe Bornbacher Str.)	225.000,00 €
Gehweg Bornefelder Straße von Einmündung B51 bis Haus Nr. 3	54.000,00 €
Stützmauern	
Stützmauer Im Loborn/Talstr. 3a -5b	146.000,00 €
Stützmauer Im Loborn/Talstr. 5b -7c	158.000,00 €
Stützmauer Im Loborn/Talstr. 7c -9d	168.000,00 €
Stützmauer Im Loborn/Talstr. 9d -17	210.000,00 €

Die in 2017 gebildete Instandhaltungsrückstellung für die Straßendeckensanierungsmaßnahme Lange Straße in Höhe von 55.000 Euro wurde durch den Rat der Stadt Remscheid bereits mit der Beschlussvorlage DS 15/4323 gem. §§ 95, 96 GO NRW gesondert gebildet und festgestellt.

Die gebildeten Rückstellungen werden zur Umsetzung der Sanierungsarbeiten an die TBR übertragen. Die seitens der Stadt im Jahresabschluss 2017 gebildeten Rückstellungen müssen daher bei den TBR im Jahresabschluss 2018 als gleichlautende Verbindlichkeit berücksichtigt werden. Der Beginn der Prüfung des Jahresabschluss 2018 der TBR ist ab Anfang Juni 2019 vorgesehen. Hierfür muss auch Klarheit über die Höhe der seitens der Stadt Remscheid aus dem Jahresabschluss 2017 heraus übertragenen Rückstellungen für Sanierungsmaßnahmen bestehen.

Haushaltsrechtliche Voraussetzungen:

Nach § 36 Abs. 3 GemHVO sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen zu bilanzieren, wenn eine Maßnahme als unterlassen zu bewerten ist und eine Instandsetzung konkret beabsichtigt wird. Zudem müssen die Maßnahmen einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Als unterlassene Instandhaltung sind die Maßnahmen zu qualifizieren, bei denen am Bilanzstichtag 31.12.2017 bei technischer oder betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise die Notwendigkeit vorhanden war, eine Instandhaltung durchzuführen.

Mit der pflichtigen Teilnahme am Stärkungspakt NRW ist die Stadt Remscheid bekanntermaßen zu einer restriktiven Haushaltsausführung verpflichtet, so dass die Sachbudgets grundsätzlich keinen Spielraum für größere, nicht vorhersehbare Aufwendungen enthalten. Die vorgenannten Schäden erfordern aus technischer Sicht jedoch zwingend eine Instandsetzung.

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Jahresabschluss 2017 wurde am 27.09.2018 dem Rat der Stadt zugeleitet und gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 101 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. das Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung verwiesen. Der im Entwurf des Jahresabschlusses 2017 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 3.711.060,83 Euro beinhaltet bereits die angegebenen Rückstellungen in Höhe von 961.000 EUR für unterlassene Instandhaltungen gemäß § 36 GemHVO.

Die für die Inanspruchnahme der Rückstellungen erforderliche Feststellung des Jahresabschlusses ist für das 4. Quartal 2019 vorgesehen. Damit die Rückstellungen jedoch fristgerecht im Jahresabschluss 2018 der TBR bilanziell berücksichtigt werden können, muss der Beschluss zur Bildung der Rückstellungen noch vor der Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 gemäß §§ 95, 96 GO erfolgen und machen einen gesonderten Ratsbeschluss für die Feststellung der Rückstellungen erforderlich.

Der Beschluss ist durch den Rat der Stadt zu fassen.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister